



BESCHLUSSVORLAGE

Z 2

Tagesordnungspunkt: 7

Haushaltswesen; Erlass eines öffentlichen Betrauungsaktes für das KKH Erding

Anlagen:

Entwurf Betrauungsakt
Entwurf der Anlage „Überlassung von Betriebsgrundstücken“
Entwurf der Anlage „Dienstleistungen ohne allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Helmut Helfer

Zi.Nr.: 101

Tel. 08122/58-1131
helmut.helfer@lra-ed.de

Erding, 02.02.2010
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 12.03.2012

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag werden folgende Beschlüsse empfohlen:

1. Dem in Anlage beigefügten Betrauungsakt, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, zugunsten des Gesamtunternehmens „Kreiskrankenhaus Erding“, wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Betrauungsakt künftig im Rahmen der Rechtsentwicklung jeweils den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
E R D I N G

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an (kommunale) Unternehmen grundsätzlich verboten.

Bei dem Kommunalunternehmen Kreiskrankenhaus Erding und der proMED GmbH handelt es sich um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen mit der Folge, dass alle diese Gesellschaften aus EU-beihilferechtlicher Sicht als ein Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist.

Für Krankenhäuser in öffentlicher bzw. kommunaler Trägerschaft sind alle von ihrem Träger bzw. vom „Staat“ gewährten geldwerten Vorteile – beispielsweise zu zahlende Defizitausgleiche und Investitionskostenzuschüsse, unentgeltliche Grundstücksüberlassungen - beihilferechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts.

Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Die EU-Kommission hat im November 2005 mit dem „Monti-Paket“ ein Maßnahmenpaket, die „Freistellungsentscheidung“ zum europäischen Beihilferecht, veröffentlicht, das nach einem Übergangszeitraum im November 2006 in Kraft getreten und als unmittelbar geltendes Recht von den Mitgliedsstaaten zu beachten ist. Mittlerweile hat die EU-Kommission mit Wirkung vom 31.01.2012 das EU-Beihilferecht durch den „Freistellungsbeschluss“, dem „Almunia-Paket“ novelliert.

Auch der neu geltende Freistellungsbeschluss bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und von der Notifizierungspflicht freigestellt sind. Als eine wesentliche Änderung sind Betrauungen nun auf 10 Jahre zu beschränken.

Art. 51 Abs. 3 BayLKrO regelt lediglich die generelle Verpflichtung der Landkreise, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser zu betreiben und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für die Freistellung von der Notifizierungspflicht.

Das Gemeinschaftsrecht macht die Freistellung davon abhängig, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen (Krankenhaus) übertragen wurde.



LANDKREIS
ERDING

Voraussetzung für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot für eine Beihilfe ist:

1. Öffentliche Betrauung:

Der „Betrauungsakt“ muss das Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ betreffen und rechtlich verbindlich sein (§ 2 des Betrauungsaktes).

2. Berechnung der Ausgleichszahlung:

Die Beihilfe muss nachvollziehbar berechnet bzw. aufgeführt sein und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den Betrauungsakt i.V.m. den jeweiligen Jahreswirtschaftsplan der im Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen. Im Jahreswirtschaftsplan sind alle Erträge und Aufwendungen aufgeführt, die zur Erfüllung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind (§ 3 des Betrauungsaktes).

3. Vermeidung von Überkompensierung und Kontrolle:

Die Verwendung der Mittel muss von den einzelnen im Gesamtunternehmen „Krankenhaus“ zusammengefassten Unternehmen des Landkreises Erding mit dem Jahresabschluss nachgewiesen werden (§ 4 des Betrauungsaktes).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine rechtsverbindliche Beurteilung nur von der EU-Kommission selbst getroffen werden kann. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass der auf dem Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes basierende Text keinen Anlass zur Beanstandung gibt.

Nachdem am 31.01.2012 das „Almunia-Paket“ als Nachfolge des „Monti-Paketes“ in Kraft getreten ist, ist nicht ausgeschlossen, dass noch Änderungen in der Abfassung des Betrauungsaktes vorgenommen werden müssen.

Über die Gewährung einer Ausgleichszahlung entscheidet der Kreistag, wenn ein entsprechender Antrag des Kreiskrankenhauses Erding vorliegt.